



AKTENVERMERK

von: Christian Slota
an:
Köln, den 24.09.2009
Aktenzeichen: 00199-09/slo/mk

Zusammenfassung des Beschlusses des Kammergerichts Berlin vom 27.08.2009

Der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L. (DDF), vertreten durch die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH, vertreten durch Herr Otto Geller hat beim Landgericht Berlin versucht, eine einstweilige Verfügung zu erwirken, um quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH (quickfunds) daran zu hindern, im Verhältnis zu DAMAC vertragliche Korrekturen vorzunehmen und Fehlbuchungen richtig zu stellen. Ferner hat DDF die Herausgabe von Original-Vertragsunterlagen der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG (DDF II) verlangt.

Das Landgericht Berlin hat den Erlass der einstweiligen Verfügung abgelehnt. Hiergegen hat DDF Berufung eingelegt. Nunmehr ist das Kammergericht Berlin mit einer Entscheidung befasst. In einem Beschluss vom 27.08.2009 hat das Gericht angekündigt, die Berufung von DDF zurückzuweisen.

Das Kammergericht begründet seinen Beschluss wie folgt:

Für den Erlass der einstweiligen Verfügung gibt es weder einen rechtlichen Anspruch (Verfügungsanspruch) noch eine besondere Eildürftigkeit (Verfügungsgrund).

Das Kammergericht hält es für treuwidrig, wenn DDF versucht, eine Vertragskorrektur zu erwirken, während DDF gleichzeitig doch gar nicht Vertragspartner sein will. Das Gericht sieht hierin eine treuwidrige Rechtsausübung seitens DDF. Es bestehe Einigkeit bzgl. der Wohnungen des DDF II und ihrer wirtschaftlichen Zurechnung. Selbst wenn DDF mit seiner rechtlichen Würdigung richtig läge und formaler Rechtsinhaber der Wohnungen sei, bestünde allenfalls ein Treuhandverhältnis zwischen DDF und DDF II. In einem solchen Treuhandverhältnis sei aber der Treuhänder (DDF) jederzeit verpflichtet, das Treugut (die Wohnungen) an den Treugeber (DDF II) herauszugeben. Es gebe kein schutzwürdiges Interesse des DDF, im Rechtsverkehr als der Käufer oder Inhaber der Wohnungen des DDF II aufzutreten oder zu erscheinen.

Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass der DDF eine von ihm behauptete formale Rechtsposition zu sachfremden Zwecken ausnutzt. Dem DDF geht es nicht darum, die 165 Kaufverträge des DDF II selbst abzuwickeln, sondern nutzt diese Position allenfalls als Druckmittel zur Erreichung anderer Zwecke. Wörtlich führt das Kammergericht aus: Es drängt sich der Eindruck auf, dass DDF seine möglicherweise zufällig erlangte formale Rechtsposition als Käuferin allein für die Durchsetzung eigennütziger und vertragsfremder Interessen nutzt. In einem solchen Fall ist die Geltendmachung der eigenen Rechtsposition nicht schutzwürdig und nach § 242 BGB unzulässig.

Nach Auffassung des Kammergerichts Berlin steht übrigens auch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung einem angeblichen Herausgabeanspruch bzgl. der Original-Kaufverträge entgegen, da allenfalls von einem Treuhandverhältnis auszugehen wäre. In einem solchen Verhältnis hat der Treuhänder keine eigenen Rechte auf Erlangung der Unterlagen.

Im Übrigen bestätigte das Kammergericht Berlin die Auffassung des Landgerichts Berlin, wonach DDF keine Vorab-Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz erlangen kann. Nirgends sei ersichtlich, wie der DDF aus irgendeiner Rechtsposition gedrängt werden könne. Es gebe keine tatsächliche Grundlage für die Befürchtung, aus den Verträgen nicht mehr berechtigt, wohl aber weiterhin verpflichtet zu sein.

Schließlich erkennt das Kammergericht Berlin das Interesse von quickfunds und dem DDF II, die tatsächlichen Rechtsverhältnisse, d.h. die Zuordnung der Wohnungen zum DDF II klarzustellen. Dies bedeutet keinen Eingriff in die Rechte des DDF.

Mit einer endgültigen Entscheidung des Kammergerichts Berlin kann im Oktober oder November 2009 gerechnet.



Christian Slota